

Satzung des Deutschen Boxsport - Verbandes e.V. (DBV)

Präambel

Der Deutsche Boxsport-Verband e.V. - nachfolgend DBV genannt - ist der Dachverband aller in der Bundesrepublik Deutschland Boxsport betreibenden Landesverbände. Der DBV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische Bestrebungen lehnt er ab.

Soweit in der Bezeichnung der Funktionen von Personen aus redaktionellen Gründen die männliche Form gewählt ist, ist in gleicher Weise die weibliche einzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Deutsche Boxsport-Verband e.V.- nachfolgend DBV genannt - hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kassel.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel unter der Reg.-Nr.: 850 VR 2064 vom 03.08.1988. Er ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie der internationalen Boxverbände AIBA und EUBF.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des deutschen Amateurboxsports über den Rahmen der Landesverbände hinaus, u.a. gegenüber dem Weltverband für Amateurboxen (AIBA), der Europäischen-Box-Föderation (EUBF), den ausländischen Boxverbänden, dem DOSB, gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
2. Die Genehmigung und Überwachung des internationalen Sportverkehrs der Landesverbände und ihrer Vereine.
3. Die Erteilung oder die Versagung der Startgenehmigung für Amateurboxer nicht-deutscher Staatsangehörigkeit in Vereinen der Landesverbände und die Freigabe deutscher Amateurboxer beim Wechsel in ausländische Vereine oder bei ihrer Rückkehr.
4. Den Erlass von Ordnungen, wie z.B. Jugendordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Ehrenordnung, Reisekostenordnung, Trainer- und Kampfrichterausbildungs- und Prüfungsordnung.
5. Den Erlass einheitlicher Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der Bestimmungen der AIBA sowie des Ligastatuts.
6. Die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

7. Die Veranstaltung deutscher Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie nationaler und internationaler Turniere. Teilnahme am internationalen Sportverkehr wie Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe und Turniere,
8. Die Durchführung von Lehrgängen für Boxer, Trainer, Kampfrichter und Ärzte.
9. Die Förderung der sportlichen Jugendpflege und Erziehung.
10. Die Förderung des Breitensports mit dem Ziel der Beteiligung aller Mitglieder an den Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen.
11. Die Förderung der Zusammenarbeit der Landesverbände (LV) und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen ihnen.
12. Die Festsetzung von Spesen- und Reisekostensätzen auf DBV-Ebene, die als oberste Grenze verbindlich sind.
13. Öffentlichkeitsarbeit
Popularisierung und aktuelle Darstellung des Verbandslebens in der Öffentlichkeit sowie verbandsintern unter Nutzung der verschiedensten modernen Medien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der DBV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige sportliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Bei Auflösung des DBV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist dessen Vermögen gem. § 38 nur für einen steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.

§ 4 Rechtsverbindlichkeit der Satzung und Ordnungen

Für die Landesverbände sowie deren Vereine und Mitglieder sind die gemäß § 2 dieser Satzung erlassenen Ordnungen und Entscheidungen sowie Anordnungen rechtsverbindlich.

Bestandteil der Satzung ist insbesondere die Anti-Doping-Ordnung des DBV und die darin geregelte Schiedsvereinbarung bei Dopingverstößen gem. § 1066 ZPO.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem DBV gehören an:

a) die Landesverbände als ordentliche Mitglieder

Der freiwillige Zusammenschluss zweier oder mehrerer Landesverbände - unter Verlust ihrer bisherigen Mitgliedschaft im DBV - zu einem Landesverband ist zulässig. Der entstandene neue Landesverband kann auf seinen Antrag hin durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes des DBV vorläufig als Mitglied zugelassen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kongress. Aus dem Bereich eines bestehenden Landesverbandes darf ein weiterer Verband, der dessen Gebiet ganz oder teilweise erfasst, nicht aufgenommen werden. Landesverbände können

nur Vereine aus ihrem Landessportbundbereich aufnehmen. Ausnahmen sind im Einverständnis der beteiligten Landesverbände möglich.

b) außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder (Anschlussorganisationen) können solche Sportverbände auf Bundesebene werden, die eine dem Boxen verwandte Sportart betreiben, in mindestens drei Landesverbänden organisiert und keinem anderen Bundesfachverband angeschlossen sind. Über den Antrag entscheidet der Kongress mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung des DBV ernannt.

d) fördernde Mitglieder

Der DBV kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die, ohne die Voraussetzungen für die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft zu erfüllen, den Boxsport durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern.

Die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Sie haben ein Teilnahmerecht beim Kongress. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Kongresses. Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage der Satzung des Antragstellers und einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung zu beantragen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DBV endet:

1. durch Auflösung des DBV oder eines Landesverbandes

2. durch Austritt

Zum Austritt aus dem DBV sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nur dann berechtigt, wenn ihre Hauptversammlung den Austritt mit der in deren Satzung vorgesehenen Mehrheit beschlossen hat. Die Liquidation richtet sich nach den gültigen Rechtsvorschriften. Der Austritt muss dem DBV mindestens drei Monate vor dem nächsten Kongress durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Landesverbände, die ihre Mitgliedschaft im DBV verlieren, haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des DBV.

3. durch Ausschluss

Der Kongress kann ein Mitglied mit 2/3 aller Stimmen seiner Mitglieder ausschließen, wenn das Mitglied

a) das Ansehen oder die Belange des DBV schädigt,

b) sich satzungs- oder ordnungswidrig verhält,

c) seinen rechtskräftig festgestellten Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nachgekommen ist.

d) Der Ausschluss im Kongress ist nur möglich, wenn er in der Tagesordnung aufgeführt ist. § 15 Ziff. 4 der Satzung ist nicht anwendbar.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Rechte, die ihnen durch die Satzung und die Ordnungen des DBV eingeräumt werden. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die vom Kongress festgesetzten Beiträge zu leisten, die Satzung und Ordnungen des DBV einzuhalten und verbindlich in ihre Satzungen zu übernehmen sowie die in der Präambel genannten Ziele des DBV zu fördern. Die Anti-Doping-Ordnung des DBV ist zum satzungsmäßigen Bestandteil der Landesverbände und ihrer Mitglieder zu machen. Außerordentliche Mitglieder des DBV haben die Rechte und Pflichten, die sie in der Vereinbarung über ihre Aufnahme geregelt haben.

Die Mitglieder des DBV genießen im Rahmen der Satzung und Ordnungen Freizügigkeit.

Die Mitgliederrechte bestehen als

1. Mitverwaltungsrechte vornehmlich aus:

- a) dem Recht auf Mitgestaltung der Geschicke des DBV, Mitwirkung an der Willensbildung, Wortmeldung, Antragstellung und Redeaussführungen sowie Ausübung des Stimmrechts. Damit verbindet sich das Recht auf Einladung zu den Versammlungen.
- b) dem passiven Wahlrecht als Recht, sich als Vorstands- oder sonstiges Gremienmitglied bewerben und bestellen zu lassen.
- c) dem Minderheitsrecht, das heißt dem Recht, zusammen mit weiteren Mitgliedern nach den geltenden Vorschriften die Berufung des außerordentlichen Kongresses der Mitgliederversammlung zu verlangen und zu erzwingen.

2. als Vorteilsrechte vornehmlich aus:

- a) dem Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des DBV
- b) dem Recht auf Nutzung von Dienstleistungen des DBV wie Information, Beratung und Förderung im Rahmen der Satzung und Ordnungen,
- c) dem Recht auf Nutzung und Inanspruchnahme der nach der Satzung und den Ordnungen eingerichteten Institutionen des DBV.

Die Mitgliederpflichten bestehen als

- a) Beitragspflicht
- b) Treue- und Förderungspflicht im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DBV und die Einhaltung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 9 Organe

Organe des DBV sind:

1. der Kongress (Verbandstag)
2. der Hauptausschuss (HA)
3. der geschäftsführende Vorstand (GV)
4. der Verbandsvorstand (VV)
5. der Anti-Doping-Beauftragte (AD-Beauftragter)
6. folgende Ausschüsse:
 - a) der Technische Ausschuss (TA)
 - b) der Jugendausschuss (JA)

- c) der Sportausschuss (SpA)
- d) die Kampfrichterkommission (KK)
- e) die Ligakommission (LiK)
- f) die Ärztekommision (ÄK)
- g) Ehrenausschuss (EA)
- h) die Anti-Doping-Kommission (ADK)

§ 10 Kongress (Verbandstag)

1. Der Kongress findet als Hauptversammlung der Mitglieder jährlich bis zum 30. Juni statt. Dem Kongress steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Seine Einberufung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
3. Der Kongress setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände (LV)
 - b) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandsvorstandes
 - c) den außerordentlichen Mitgliedern
4. Die Form seiner Vertretung, die auf eigene Kosten erfolgt, bestimmt der Landesverband (LV) selbst.
5. Die Leitung des Kongresses hat der Präsident nach den Vorschriften der Geschäftsordnung.
6. Über den Gang der Verhandlung des Kongresses und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Spätestens vier Wochen nach dem Kongress ist den Mitgliedern eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten.
7. Der Kongress ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 11 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten, der von ihnen vertretenen Stimmen und die Prüfung ihrer Vollmachten,
 - b) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschussvorsitzenden,

- c) Bericht des Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister) und Kassenprüfungsbericht,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr und eines Haushaltsplanentwurfs für das kommende Kalenderjahr,
- e) Ehrungen
- f) Entlastung des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer,
- g) Neuwahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer (nur bei einem Wahlkongress)
- h) Bestätigung des von der Jugendvollversammlung (JVV) gewählten Jugendwartes und der von der Ärztekommision (ÄK) gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter,
- i) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
- j) Anträge auf Satzungsänderung,
- k) andere Anträge
- l) Ortswahl und Terminierung des nächsten Kongresses,
- m) Verschiedenes

2. Es können zu den vorgeschriebenen Tagesordnungspunkten noch weitere hinzugefügt werden.

3. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann geändert werden. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt dem Kongress.

4. Der ordnungs- und fristgemäß einberufene Kongress ist stets beschlussfähig.

§ 12 Stimmrecht

1. Jeder Landesverband (LV) hat auf dem Kongress so viele Stimmen wie Mitgliedsvereine.

2. Das Stimmrecht eines Landesverbandes ruht, solange er mit der Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen oder sonstiger Forderungen an den DBV ganz oder teilweise im Rückstand ist und keine Sonderregelung zwischen dem Landesverband und dem DBV getroffen wurde oder Streit über die Berechtigung von geltend gemachten Beiträgen, Umlagen oder sonstigen Forderungen besteht.

3. Für einen LV ist nur ein Delegierter stimmberechtigt.

4. Die Ausübung des Stimmrechts hat auch zur Voraussetzung, dass jeder LV ein Verzeichnis seiner Vereine mit den gültigen Vereinsanschriften beim Kongress vorlegt.

5. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Delegierte anderer LV ist unzulässig.
6. Sofern von einer Person zwei oder mehrere Funktionen besetzt sind, so kann sie nur in einer Funktion abstimmen. Dies gilt für Abstimmungen in allen Organen und Kommissionen.
7. Mit Ausnahme bei Entlastungen und bei den Wahlen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandsvorstandes beim Kongress und im HA Stimmrecht.

§ 13 Abstimmungsregelungen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Ordnungen gelten insoweit nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane werden vom Kongress mit Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu diesem Zweck wird eine Wahlkommission berufen.
2. Der von der Jugendvollversammlung (JVV) gewählte DBV-Jugendwart und der von der Ärztekommision (ÄK) gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Kongress zur Bestätigung vorzuschlagen. Erfolgt keine Bestätigung, so hat die JVV bzw. die ÄK erneut darüber zu beraten und den bisherigen Vertreter oder einen anderen vorzuschlagen.
Ein zweites Mal darf die Bestätigung nicht verweigert werden.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Landesverbandes. Die Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wenn die zu wählende Person gleichzeitig im Berufsboxsport tätig ist.
4. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Erfolgt für ein Amt nur ein Vorschlag, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen. Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist dieser Forderung zu entsprechen.
5. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Maßgabe § 13.
6. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Haben drei oder mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen.

8. Bei einem Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Sollte auch dieser Wahlgang keine Entscheidung bringen, so entscheidet das Los.

9. Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorgans vorzeitig aus, so erfolgt Zuwahl durch den Vorstand (VV). Der Zugewählte ist beim nächsten Kongress zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so wählt der Kongress einen neuen Vertreter.

10. Sollten sowohl der Präsident als auch sein Stellvertreter ausscheiden, so beruft der Vizepräsident für Rechtswesen einen außerordentlichen Kongress zur Ergänzungswahl ein.

§ 15 Anträge

1. Anträge zur Satzungsänderung sind mindestens 8 Wochen, andere Anträge 4 Wochen vor dem Kongress schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBV einzureichen.

2. Anträge können gestellt werden von:

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den außerordentlichen Mitgliedern,
- c) den Ausschüssen,
- d) dem geschäftsführenden Vorstand (GV)
- e) dem Vorstand (VV)
- f) dem Anti-Doping-Beauftragten und der Anti-Doping-Kommission

3. Die eingegangenen Anträge, der zu verabschiedende Haushaltsplan und der Haushaltsplanentwurf für das kommende Kalenderjahr sind mindestens 2 Wochen vor dem Kongress den LV und den Mitgliedern der Organe zuzuleiten. Anträge auf Änderung der Satzung sind den Beteiligten mit der Einladung zum Kongress zuzuleiten.

4. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen zur Verhandlung kommen (Dringlichkeitsantrag).

5. Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit behandelt werden.

§ 16 Außerordentlicher Kongress

1. Außerordentliche Kongresse können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss innerhalb von 8 Wochen einen außerordentlichen Kongress einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Landesverbände schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Zu einem außerordentlichen Kongress müssen die LV und die Mitglieder der Verbandsorgane mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit schriftlich eingeladen werden.

3. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Kongresses können grundsätzlich nur solche Fragen sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Kongress als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

4. Angelegenheiten, die auf einem Ordentlichen Kongress behandelt und verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung eines Außer-ordentlichen Kongresses sein.

§ 17 Hauptausschuss (HA)

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der LV oder ihren bevollmächtigten Vertretern und dem geschäftsführenden Vorstand und dem Verbandsvorstand des DBV. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist als Gast teilnahmeberechtigt.

2. Der HA tritt jährlich mindestens zweimal zusammen, und zwar an den Vortagen des Kongresses und in den letzten Monaten des Jahres.

Er ist außerdem vom Präsidenten innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von 1/3 der LV gefordert wird. Kommt er diesem Antrag nicht fristgerecht nach, so hat der Vizepräsident für Rechtswesen des DBV unverzüglich die Einladung nachzuholen, der in diesem Falle auch den Vorsitz des HA übernimmt.

3. Der HA ist neben dem Kongress der Hüter der Satzung. Er legt die allgemeinen und grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest, soweit dies zwischen den Kongressen erforderlich ist. Dem HA ist jährlich die Jahresrechnung und der Haushaltsvoranschlag des Vorstandes zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen.

4. Der HA entscheidet als letzte Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit nicht die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist.

5. Der HA kann Mitglieder suspendieren oder ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 7 der Satzung vorliegen. Gegen eine dahingehende Entscheidung steht dem Betroffenen die Berufung an den Kongress zu, der endgültig hierüber entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag des Betroffenen kann das Verbandsgericht einstimmig die aufhebende Wirkung bis zur Entscheidung des Kongresses aussprechen.

6. Das Stimmrecht im HA wird analog der Bestimmungen für den Kongress im § 12 ausgeübt.

§ 18 Vertretungsberechtigung

Der DBV wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten Finanzen (Schatzmeister) vertreten, wobei im Verhinderungsfall eines der beiden der Vizepräsident Leitungssport eintritt.

§ 19 Geschäftsführender Vorstand (GV)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) als Stellvertreter des Präsidenten
3. Vizepräsident für Leistungssport
4. Vizepräsident für Breitensport und Vertreter der Landesverbände
5. Vizepräsident für Rechtswesen

§ 20 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. Geschäftsführendem Vorstand
2. Sportwart
3. Jugendwart
4. Kampfrichterobmann
5. Ligaobmann
6. Vorsitzendem des Sportgerichts
7. Pressewart
8. Vorsitzendem der Ärztekommision

Die Funktionsbereiche des Verbandsvorstandes können zusammengelegt werden. Dabei kann ein Vorstandsmitglied maximal für zwei Funktionsbereiche gewählt werden.

§ 21 Anti-Doping-Beauftragter

Der Anti-Doping-Beauftragte wird vom Vorstand berufen. Er soll die Befähigung zum Richteramt haben und einschlägige Erfahrungen im Bereich des Sportrechts besitzen.

Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in der Anti-Doping-Ordnung des DBV geregelt.

§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes (GV) und Verbandsvorstandes (VV)

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet und repräsentiert den DBV und erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den DBV in

nationalen und internationalen Gremien. Internationale und nationale Aufgaben können auch durch andere Mitglieder des DBV nach Zustimmung durch den Verbandsvorstand wahrgenommen werden. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Kongresses und des HA sowie die Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des DBV.

2. Beschlüsse und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes sind den Mitgliedern des Verbandsvorstandes umgehend mitzuteilen.

3. Der geschäftsführende Vorstand und der Verbandsvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.

4. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 6, der geschäftsführende Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern des jeweiligen Gremiums.

5. Der Präsident beruft den geschäftsführenden Vorstand und den Verbandsvorstand zu den Sitzungen ein. Der Verbandsvorstand trifft mindestens jährlich (jeweils vor dem Kongress und der Herbst HA-Sitzung) zusammen, der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.
zweimal

6. Die Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder - bei dessen Verhinderung - einem Stellvertreter. Über die Sitzungen und Beschlüsse beider Gremien ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder der beiden Gremien, erforderlichenfalls auch an die HA-Mitglieder zu übersenden ist.

7. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn beim Verbandsvorstand mindestens 6, beim geschäftsführenden Vorstand mindestens 3 Mitglieder sich an der Stimmabgabe beteiligen. Die schriftliche Abstimmung ist auch per Telefax oder Email zulässig. Für die schriftliche Abgabe der Stimmen ist den Gremiumsmitgliedern ein Termin zur Stimmabgabe mit einer Frist von mindestens 7 Arbeitstagen vom Tag der Absendung der Aufforderung an zu benennen, bei Stimmabgabe per Fax oder Email kann die Frist auf 48 Stunden ab Absendung der Aufforderung verkürzt werden.

8. Die schriftliche Stimmabgabe hat nur über die DBV-Geschäftsstelle zu erfolgen.

9. Der geschäftsführende Vorstand beruft einen Geschäftsführer, der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DBV zentral wahrnimmt.

10. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind bei berechtigtem Interesse befugt, an allen Sitzungen der Organe des DBV (Ausnahme: Verbandsvorstand bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes) teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

11. Der Verbandsvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einsetzen.

12. Der Kongress kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und Verbandsvorstandes mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit abberufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Eine derartige Abberufung muss als ordentlicher Antrag eingereicht werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim. Für abberufene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Verbandsvorstandes ist auf derselben Sitzung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

13. Der Verbandsvorstand entscheidet über Beschwerden gegen Maßnahmen einzelner Vorstandsmitglieder und der Verbandsorgane mit Ausnahme des HA und des Kongresses.

14. Alle Aufgaben des Verbandes, sofern sie nicht dem geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind und nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind, obliegen dem Verbandsvorstand, der sie jedoch einem Verbandsorgan zur Bearbeitung und Entscheidung zuweisen kann.

15. Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, einen Geschäftsverteilungsplan zu erlassen, in dem die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung aller Organe des DBV zu regeln sind.

16. Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung des HA berechtigt, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zur Satzung zu erlassen sowie alle in der Satzung oder den Ordnungen nicht geregelten Fragen durch generelle Weisung oder Einzelordnungen zu entscheiden.

§ 23 Technischer Ausschuss (TA)

1. Der Technische Ausschuss (TA) besteht aus dem Vizepräsident für Leistungssport des DBV als Vorsitzendem, dem Sportwart des DBV und den Sportwarten der LV. Er tritt jährlich mindestens **einmal** zusammen.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die technische Durchführung bzw. Überwachung aller Sportveranstaltungen des DBV (Einzelmeisterschaften usw.),

b) die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Wettkampfbestimmungen. Die Änderungen sind dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Der Kampfrichterobmann, Jugendwart, Ligaobmann und Aktivensprecher sind berechtigt, an allen Sitzungen des TA mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind auf Einladung durch den Vizepräsidenten Leistungssport die zuständigen Bundestrainer mit beratender Stimme.

§ 24 Sportausschuss (SpA)

1. Der Sportausschuss wird gebildet vom Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzender, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Kampfrichterobmann, dem Ligaobmann, dem Vorsitzenden der Ärztekommision und einem zu wählenden TA-Mitglied.

Ihm obliegen folgende Aufgaben:

a) die sportfachliche Ausbildung der Boxer und Trainer sowie die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen für Trainer,

b) er ist für die Einhaltung der WB verantwortlich und hat die allgemeine Sportaufsicht im Bereich des DBV. Sobald ihm Verstöße gegen die WB bekannt werden, hat er dem zuständigen Landesverband oder dem Sportgericht Meldung zu erstatten. Diese sind verpflichtet, ein Verfahren nach der Verfahrens- und Rechtsordnung einzuleiten;

c) bei Meisterschaften und Turnieren des DBV ist der Sportausschuss Berufungsinstanz im Protestverfahren nach § 29 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 41 WB.

2. Die Aufstellung von Ländermannschaften und Teilnehmern an Turnieren wird folgendermaßen vorgenommen:

a) Für Staffeln aus dem Männerbereich ist der Vizepräsident Leistungssport in Zusammenarbeit mit dem Sportwart und dem Bundestrainer zuständig.

b) Bei den Jugendklassen stellt der Vizepräsident Leistungssport in Zusammenarbeit mit dem Jugendwart und dem für den Jugendklassenbereich zuständigen Bundestrainer die Mannschaft auf. Sofern die Altersgruppierung den Bereich der Männer erfasst, hat der Sportwart ein Mitspracherecht.

3. Vom DBV durchgeführte Turniere und Wettkämpfe, Vorbereitungslehrgänge, Lehrgänge sowie Europa- und Weltmeisterschaften im Nachwuchs- und Männerbereich werden nach Absprache zwischen dem Sportausschuss und der Ärztekommision durch einen Arzt der Ärztekommision des DBV medizinisch betreut.

4. Dem Sportausschuss obliegen die sportplanerischen Aufgaben des DBV und deren Überwachung sowie die Umsetzung der Bestimmungen, Anordnungen und Richtlinien der AIBA, der EUBF, des IOC und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für den Sportbetrieb des DBV und seiner Landesverbände.

Er kann zwingende Bestimmungen der genannten Institutionen bis zur Bestätigung durch den Kongress vorläufig in Kraft setzen.

5. Zu den Sitzungen des Sportausschusses können die Bundestrainer beratend hinzugezogen werden.

§ 25 Deutsche Boxsport-Jugend (DBJ)

Die Deutsche Boxsport-Jugend ist die Jugendorganisation im Deutschen Boxsport-Verband e.V. Mitglieder der DBJ sind alle Schüler, Jugendliche und Junioren bis zum 21. Lebensjahr der angeschlossenen Landesverbände sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Die sportliche Zuständigkeit der Altersklassen des DBV wird hiervon nicht berührt (§ 15 WB). Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der DBJ ergeben sich aus der Jugendordnung (JO), der Satzung und den Ordnungen des DBV.

Die DBJ gibt sich im Rahmen der Satzung des DBV eine Jugendordnung (JO). Diese bedarf der Genehmigung durch den Kongress.

Die Organe der DBJ - Jugendvollversammlung (JVV), Jugendausschuss (JA), Jugendvorstand (JV) - haben die sportlichen und jugendpflegerischen Aufgaben der DBJ nach der JO wahrzunehmen.

Sie haben die Meisterschaften und die sonstigen sportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich zu überwachen. Der Jugendwart und zwei von ihm gewählte neutrale Mitglieder des Jugendausschusses bilden bei Meisterschaften und Turnieren der DBJ die Berufungsinstanz im Protestverfahren nach § 29 Abs. 4 letzter Satz in Verbindung mit § 41 WB.

Der Zweck und die Ziele der DBJ ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der JO.

§ 26 Kampfrichterkommission (KK)

1. Die Kampfrichterkommission (KK) ist die Hüterin der Wettkampfbestimmungen (WB) des DBV.

2. Der KK gehören an:

- a) der Kampfrichterobmann des DBV als Vorsitzender,
- b) der Vizepräsident für Leistungssport,
- c) 3 Kampfrichterobleute der Landesverbände,

3. Besteht bei Abstimmungen gemäß § 13 dieser Satzung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission haben, soweit diese Aufgaben nicht vom Kampfrichterobmann erledigt werden, insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Eine Kampfrichterordnung (KRO) zu erlassen und diese zu pflegen,
- b) das Kampfrichterwesen im DBV nach den Bestimmungen der KRO auszurichten,
- c) die Ausbildung der KR in den Landesverbänden zu fördern,
- d) Lehrgänge für die zur Leitung von Bundesligakämpfen berufenen KR durchzuführen,
- e) zu befinden, welche KR für AIBA- oder EUBF-Prüfungen dem geschäftsführenden Vorstand zur Meldung vorgeschlagen werden,
- f) den Sportausschuss bei der Festlegung des deutschen Textes der international verbindlichen Regeln bei deren Auslegung zu beraten,
- g) die Überwachung einheitlicher Regelauslegung,
- h) die Unterrichtung der KR über Regeländerungen,
- i) die Unterstützung des KO bei dessen wahrzunehmenden Rechten und Pflichten.

§ 27 Ligakommission

1. Die Ligakommission setzt sich zusammen aus:

a) dem Ligaobmann als Vorsitzendem,

b) dem Vizepräsidenten für Leistungssport,

c) dem Kampfrichterobmann,

d) je einem gewählter Sprecher der Leistungsklassen 1. Bundesliga, 2. Bundesliga und Ober/Regionalliga. Stellvertretende Kommissionsmitglieder werden bei Bedarf aus den Reihen des DBV-Vorstandes bzw. der teilnehmenden Vereine bestimmt.

2. Die Ligakommission hat die Aufgaben zu erledigen, die im Ligastatut festgelegt sind. Sie kann einzelne Bestimmungen des Ligastatuts mit Mehrheitsbeschluss ändern und eine anderweitige sportliche Regelung treffen.

Solche Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch den Kongress bzw. des Hauptausschusses, deren Tagung nach der abgeschlossenen Saison folgt.

3. Die Satzung des DBV, sowie die Ordnungen (darunter die WB) und sonstige Bestimmungen des DBV sind zu beachten.

§ 28 Rechtswesen

1. Alle auftretenden Rechtsfragen und Rechtsfälle werden verbandsintern entschieden. Zu diesem Zweck werden ein Sportgericht und ein Verbandsgericht gebildet, die aufgrund der Rechtsordnung des DBV tätig werden.

2. Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Es entscheidet in einer Dreierbesetzung in erster Instanz über alle Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, die sich aus der Satzung und den Ordnungen einschließlich der Wettkampfbestimmungen und des Ligastatuts auf der Ebene des DBV ergeben.

3. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vizepräsidenten für Rechtswesen als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorsitzende die Mitwirkung von weiteren Mitgliedern des Verbandsgerichtes anordnen. Das Verbandsgericht ist im Rahmen der in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Zuständigkeit zur Rechtsprechung in letzter Instanz berufen.

4. Der Vorsitzende des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes wählen für jede einzelne Verhandlung aus den Mitgliedern des Sportgerichtes bzw. Verbandsgerichtes unter dem Gesichtspunkt der Unparteilichkeit und Zweckmäßigkeit diejenigen aus, die für die jeweilige Verhandlung den Spruchkörper bilden.

5. Die Mitglieder des Sportgerichtes und des Verbandsgerichtes werden vom Kongress gewählt und müssen verschiedenen LV angehören.

6. Die Spruchkörper des Verbandes verhängen folgende Disziplinarstrafen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Zeitliche oder lebenslange Wettkampfsperren
- d) Zeitliche oder dauernde Amtssperre
- e) Befristeten oder dauernden Ausschluss
- f) Veranstaltungsverbot oder Verbot der Veranstaltungen am eigenen Ort
- g) Geldstrafen von 25 Euro bis 5000 Euro

7. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Meldepflichtsverletzungen und Dopingverstößen wird in Anwendung der Anti-Doping-Ordnung des DBV das Schiedsgericht für Dopingverstöße gebildet. Die Zusammensetzung und das Verfahren regelt die Anti-Doping-Ordnung des DBV.

§ 29 Ehrenausschuss (EA)

1. Der Ehrenausschuss ist Hüter der Ehrenordnung.

2. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Ehrenpräsidenten, dem Ehrenvorstandsmitglied und den Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses ist der Ehrenpräsident oder ein Ehrenvorstandsmitglied. Alle Genannten haben Sitz und Stimme im Ehrenausschuss.

3. Der Ehrenausschuss ist auf Antrag verpflichtet, bei Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern des DBV eine gütliche Einigung zu versuchen.

4. Die Bearbeitung der Ehrennadelanträge für verdiente Kämpfer und Funktionsträger erfolgt durch den Ehrenpräsidenten und ein Ehrenvorstandsmitglied, bei deren Verhinderung ein Ehrenmitglied. Über die Anträge entscheiden sie endgültig.

5. a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Entwicklung des Boxsports im allgemeinen und/oder des DBV im besonderen verdient gemacht haben. Sie können zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenvorstandsmitglied oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

b) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten setzt voraus, dass der betreffende Anwärter bereits langjährig Präsident des DABV/DBV war. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Vor dem Ableben des Ehrenpräsidenten oder seinem freiwilligen Verzicht auf seinen Titel ist die Ernennung eines weiteren Ehrenpräsidenten nicht zulässig.

c) Ehrenvorstandsmitglieder können nur langjährig tätig gewesene Vorstandsmitglieder des DABV/DBV werden. Höchstzahl zu gleicher Zeit einschließlich des Ehrenpräsidenten zwei Personen.

d) Ehrenmitglieder sollen zu gleicher Zeit höchstens sechs Personen sein.

e) Mit Ausnahme bei der Entlastung und den Wahlen haben der Ehrenpräsident und die Ehrenvorstandsmitglieder Sitz und Stimme im VV, im Hauptausschuss und im Kongress, die Ehrenmitglieder nur im Kongress.

f) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten und der beiden Arten Ehrenmitglieder erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des Verbandsvorstandes und nach Befürwortung des HA durch den Kongress.

§ 30 Ärztekommision (ÄK)

Die Ärztekommision besteht aus den Landesverbandsärzten. Diese wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden durch den Kongress bestätigt. Die Ärztekommision kann durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf dem Weg über den Verbandsvorstand Anträge zum Kongress einbringen.

§ 31 Anti-Doping-Kommission

Die Anti-Doping-Kommission wird gebildet aus dem Anti-Doping-Beauftragten als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Recht als Stellvertreter und dem Vorsitzenden der Ärztekommision.

Die Anti-Doping-Kommission ist für sämtliche Maßnahmen der Dopingbekämpfung, deren Erledigung nicht ausdrücklich anderen Gremien des DBV zugewiesen ist, zuständig.

Im Übrigen gilt die Anti-Doping-Ordnung des DBV.

§ 32 Kassenprüfer

Der Kongress wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Sie dürfen weder im DBV-Vorstand ehrenamtlich, noch im DBV hauptamtlich tätig sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem LV des Präsidenten bzw. Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) angehören.

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, einmal im Jahr - vor dem Kongress - die Kassenführung des DBV, der DBJ und des Kuratoriums zu überprüfen.

2. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan und den Beschlüssen des Kongresses und des engeren und erweiterten Vorstandes zu überprüfen und dem Kongress über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten

3. Sie haben zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Verbandsvorstandes Stellung zu nehmen.

4. Ihre Prüfung hat sich nicht nur auf die sachliche Notwendigkeit der Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu erstrecken.

5. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 33 Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen

Sollte ein amtliches Organ nicht bestehen, sind die Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsorgane mit der Zustellung der Geschäftsstelle des DBV an die Landesverbände für diese und ihre angeschlossenen Vereine verbindlich.

§ 34 Finanzen

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aus nachstehend aufgeführten Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge - § 11 Ziff. 1 Buchstabe i)
- b) Gebühren
- c) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen des DBV
- d) Zuwendungen und Spenden
- e) Erlöse aus eigenen Druckschriften und Medienverträgen

2. Die Höhe der von den LV aufzubringenden Mitgliedsbeiträge wird durch den Kongress für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Vizepräsident für Finanzen (Schatzmeister) hat in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplanvoranschlag zu erstellen, der vom HA gebilligt und vom Kongress genehmigt sein muss, ehe er in Kraft tritt.

3. Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 35 Verbandsvermögen

1. Der Vorstand hat das Recht, im Sinne der Satzung über das Verbandsvermögen zu verfügen und die Pflicht, über dessen Verwendung Rechenschaft abzulegen.

2. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist der Vizepräsident für Finanzen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Vorstand und diese dem HA oder dem Kongress verantwortlich.

§ 36 Sitzungen und Tagungen der Ausschüsse

1. Geplante Sitzungen der Ausschüsse sind der Geschäftsstelle rechtzeitig mitzuteilen.

2. Einberufung und Ortsbestimmung der Sitzungen erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden nach Genehmigung durch den Präsidenten. Dieser hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Organs einen entsprechenden schriftlichen Antrag gestellt hat.

3. Für die Leitung aller Sitzungen und Tagungen ist die Geschäftsordnung bindend. Ein Verbandsorgan ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner ordnungsgemäß geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Über die Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu führen, die insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Ausschussvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll binnen vier Wochen dem Vorstandsvorstand vorgelegt werden.

§ 37 Geschäftsstelle

1. Der Verband kann eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers unterhalten. Seine Aufgaben sind in dem Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Der Geschäftsführer kann zum „besonderen Vertreter“ nach § 30 BGB bestellt werden. In dieser Eigenschaft hat er folgende Befugnisse auch gegenüber Dritten:

a) Vertretung der Geschäftsstelle des Verbandes

b) Vertretung des Vizepräsidenten für Finanzen (Schatzmeister) in Finanzangelegenheiten.

c) Bankvollmacht zusammen mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (§ 19 der Satzung)

d) Sachbearbeiter für die Vorbereitung und Abwicklung des Sportverkehrs.

e) Sachbearbeiter für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern wie Steuerberater, EDV-Firmen und Lieferanten. Der Geschäftsführer kann keine ehrenamtliche Funktion in einem Verbandsorgan ausüben.

2. In allen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandsvorstandes ist der Geschäftsführer als Schriftführer tätig. Diese Aufgabe kann delegiert werden. In den Sitzungen hat der Geschäftsführer beratende Stimme.

3. Die Geschäftsstelle ist die Verwaltungszentrale, über die alle Verbandsaktivitäten laufen und die über alle verbandsrelevanten Vorgänge zu informieren ist.

4. Die Geschäftsstelle unterhält das Verbandsarchiv und archiviert die abgeschlossenen Vorgänge.

§ 38 Auslegung der Satzung und der Ordnungen

Sind in der Satzung und in den Ordnungen auftretende Fragen nicht geregelt, so sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden oder, soweit hierdurch eine Lösung nicht möglich ist, unter Beachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze und der Belange des Sports eine Regelung zu treffen.

§ 39 Auflösung des DBV

1. Die Auflösung des DBV kann nur vom Kongress mit mehr als $\frac{3}{4}$ aller Stimmen seiner Mitglieder beschlossen werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung des DBV kann nur behandelt werden, wenn er mit der Einladung zum Kongress als ordentlicher Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.
3. Der über die Auflösung beschließende Kongress verfügt auch über das Vermögen des DBV, das einem gemeinnützigen sportlichen Zweck zugeführt werden muss.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung dieser Satzung wurde nach Kongressbeschluss vom 28.06.2008 geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.